

GR_GERICHTE PKG 1995 17

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1995_17

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 4

EGzZGB auf die sinn- gemässe Anwendung der Verfahrensbestimmungen der Zivilprozessord- nung über die Berufung steht dem nicht entgegen. Das öffentliche Interesse am Kindesschutz hat gewisse Auswirkungen auf das Verfahren. Dies schliesst indessen nicht

76 aus, dass das Rechtsmittelverfahren in Kindesschutz- und Vor- mundschaftssachen in einem dem Zivilprozess angenäherten, kontradiktori- schen Zwei- oder Mehrparteienverfahren ausgetragen wird. Dies findet seine Bestätigung im übrigen bereits in der Ordnung des EGzZGB selbst, wenn

77 dort in Art. 62 Abs. 1 über das Verfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss als Beschwerdeinstanz vom Beschwerdeführer, der Vorinstanz und vom Be- schwerdegegner als den Verfahrensbeteiligten die Rede ist. Eine Einschrän- kung des Kreises der Beschwerdelegitimierten nach Art. 64 EGzZGB ge- genüber dem Kreis der Beteiligten im erstinstanzlichen Verfahren nach Art. 311 ZGB/Art. 60 in Verbindung mit Art. 59 EGzZGB kann der bündneri- schen Verfahrensordnung daher nicht entnommen werden. Für den Fall der Vormundschaftsbeschwerde gemäss Art. 420 Abs. 2 ZGB ist überdies aner- kannt, dass der Kreis der Aktivlegitimierten im Beschwerdeverfahren der gleiche sein muss, wie im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. dazu Cyril Heg- nauer, Grundriss des Kindesrechts, 4. Aufl., Bern 1994, Ziff. 27.64; Spitzer, a.a.O., S. 274). Den Kantonen steht es frei, zwei Instanzen der vormund- schaftlichen Aufsicht zu bezeichnen (Art. 361 Abs. 2 ZGB). Wird eine obere und eine untere Aufsichtsbehörde bezeichnet, so muss der Begriff «Auf- sichtsbehörde» in Art. 420 Abs. 2 ZGB ohne weiteres für beide Instanzen gel- ten (Spitzer, ebenda). Der Kreis der Aktivlegitimierten ist durch Art. 420 Abs. 1 ZGB (jedermann der ein Interesse hat) auch für das Rechtsmittelver- fahren vor der zweiten Aufsichtsbehörde vorgegeben. Entsprechendes muss aus der nämlichen Überlegung beim Entzug der elterlichen Gewalt gelten. Beschwerdelegitimiert ist, wer im Verfahren nach Art. 311 ZGB zwangsläu- fig betroffen ist, sowie jene, die sich daneben beteiligen dürfen. Wer beteiligt ist, sagen Art. 57-60 EGzZGB folgerichtig nicht. Die Sachlegitimation bei Art. 311 ZGB kann sich nur aus dem materiellen Bundesrecht selbst ergeben. Im Gegensatz zur Vormundschaftsbeschwerde gemäss Art. 420 ZGB, welcher die übrigen Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 - 310, 312 ZGB unterstehen, und im Gegensatz zum fürsorgerischen Freiheitsentzug bei Un- mündigen unter elterlicher Gewalt (Art. 397 d in Verbindung mit Art. 314 a ZGB), kann dem materiellen Recht bei Art. 311 ZGB nicht ausdrücklich ent- nommen werden, wer gegen entsprechende Entscheide beschwerdelegiti- miert ist. Der Grund dafür liegt darin, dass der Entzug der elterlichen Gewalt nach Art. 311

ZGB die einzige Kindesschutzmassnahme ist, die erstinstanzlich nicht von der Vormundschaftsbehörde ausgesprochen wird und gegen welche - vorausgesetzt die erste Aufsichtsbehörde sei eine richterliche (Art. 314 Ziff. 1 ZGB) - das ZGB nicht zwingend ein kantonales Rechtsmittel vorschreibt (Ingress von Art. 311 ZGB in Verbindung mit Art. 361 Abs. 1 ZGB). Gemäss H. Henkel (Die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen gemäss Art.

78 307 rev. ZGB, Zürich 1977, S. 187) soll der Elternteil ohne elterliche Gewalt - beispielsweise der geschiedene Ehegatte, welchem die Kinder nicht zugeteilt sind - keinen Anspruch auf rechtliches Gehör haben, wenn die elterliche Gewalt des anderen durch Kindesschutzmassnahmen eingeschränkt werden soll. ZVW 17 (1962) S. 14 Nr. 2 spricht dem (bevormundeten) Ehemann, der nicht im Besitze der elterlichen Gewalt ist, die Legitimation ab, gegen den Entzug

79 der elterlichen Gewalt gegenüber der Ehefrau zu rekurrieren. Diese Auffassungen werden von der Überlegung getragen, dass der gewaltlose Elternteil durch das Entzugsverfahren gegenüber dem andern Elternteil in seinen Rechten (auf seine eigene elterliche Gewalt) nicht betroffen wird. Diese Sicht wird der besonderen Natur des Kindesschutzes nicht gerecht. Es wird zunächst übersehen, dass der gewaltlose Elternteil, der sich an einem solchen Verfahren beteiligen will, in erster Linie das Wohl seines Kindes im Auge haben kann, und damit behauptet, er handle im öffentlichen Interesse. Solange seine Befugnisse die Fürsorge seines eigenen Kindes zum Gegenstand haben, ist auch der gewaltlose Elternteil legitimiert (ZVW 19 [1964] S. 61, zur Beschwerdelegitimation gemäss Art. 420 ZGB). Mehr als anderswo im Privatrecht ist es dem Gesetz in Kindesschutzsachen ein Anliegen, dass objektiv Recht verwirklicht wird. Hinweise dafür sind, dass die Vormundschaftsbehörden von Amtes wegen tätig werden, jedermann Anzeige machen kann, beziehungsweise gewisse Personen und Institutionen mit öffentlichen Aufgaben zur Anzeige verpflichtet sind und der Sachverhalt von Amtes wegen abgeklärt wird. Das öffentliche Interesse am Kindesschutz macht es aus, dass nicht nur das Kind als Schutzsubjekt und der Träger des betroffenen Elternrechts, sondern auch weiteren Personen im Dienste des öffentlichen Interesses materiell-rechtliche Ansprüche in bezug auf ein Rechtsverhältnis zustehen (vgl. Bernhard Schnyder, in: Festschrift für Cyril Hegnauer, Bern 1986, S. 464 ff.). Solche Legitimation kann dem gewaltlosen ausserehelichen Vater nicht nur bei Kindesschutzmassnahmen minderen Grades zustehen, die von der Vormundschaftsbehörde angeordnet werden (ZVW 19 [1964] S. 61), sondern auch bei der schärfsten Kindesschutzmassnahme des Entzugs der elterlichen Gewalt gemäss Art. 311 ZGB. Es lässt sich kein im materiellen Recht begründetes und haltbares Argument dafür finden, warum der aussereheliche Vater ohne elterliche Gewalt einerseits zum Kreis «jedermann, der ein Interesse hat» gehört (Art. 420 ZGB; ZVW 19 [1964] S. 61; Hegnauer, Berner Kommentar 1964, N. 258 zu alt Art. 283 ZGB; derselbe, Berner Kommentar 1969, N. 270 zu alt Art. 324-327 ZGB; G. Roos in: ZVW 10 [1955] S. 48) und eine «nahestehende Person» im Sinne von Art. 314 a in Verbindung mit Art. 397 d ZGB ist (Markus Lustenberger, Die fürsorgliche Freiheitsentziehung bei Unmündigen unter elterlicher Gewalt, Diss. Fribourg 1987, S. 139 ff.; Cyril Hegnauer, Grundriss, a.a.O., Ziff. 27.66; ZVW 1984 S. 28), ihm andererseits aber einzig und ausgerechnet bei der schärfsten Kindesschutzmassnahme von Art. 311 ZGB die Legitimation abgehen soll, sich am erstinstanzlichen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde zu beteiligen oder gegen deren Entscheidung ein Rechtsmittel zu ergreifen. In concreto ist, abgesehen von

80 seiner Rechtsbeziehung durch das festgestellte Kindesverhältnis, auch in tatsächlicher Hinsicht die Eignung des Beschwerdeführers, das Interesse von Ottavio durchzusetzen, gegeben. Die persönliche Nähe und Verbundenheit des Beschwerdeführers zu Ottavio ist durch die unbestrittene

77 Tatsache der seit Jahren regelmässigen und umfassenden Betreuung Ottavios durch den Beschwerdeführer während fünf Monaten pro Jahr zur Genüge dargetan. Zu Recht wurde er daher von der Vormundschaftsbehörde zur Abklärung des Sachverhalts beigezogen und hat ihn die Vorinstanz am Verfahren im Sinne von Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 59 EGzZGB beteiligt. Als solchermaßen Beteiligter ist er auch im Rechtsmittelverfahren nach Art. 64 EGzZGB legitimiert. ZB 41/94 Urteil vom 15. Februar 1995 Stockwerkeigentum; Ermächtigung des Verwalters zur Prozessführung (Art. 712t Abs. 2 ZGB). Bei schriftlicher Beschlussfassung ist die Zustimmung aller Stockwerkeigentümer erforderlich (Art. 66 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 712m Abs. 2 ZGB). Steht eine Stockwerkeinheit im Eigentum einer Erbengemeinschaft, haben sämtliche Erben schriftlich zuzustimmen. Erwägungen: 1. Der Rechtsvertreter der Stockwerkeigentümergeinschaft Gloria hat seiner Prozesseingabe eine von M., dem Vertreter der mit der Verwaltung betrauten A. AG, unterzeichnete Vollmacht beigelegt. Er stellte in Aussicht, ein förmlicher Prozessbeschluss der Gemeinschaft werde nachgereicht. Der klägerische Anwalt hat also nicht verkannt, dass der Verwalter nach der Vorschrift von Art. 712t Abs. 2 ZGB zur Führung eines Zivilprozesses ausserhalb des summarischen Verfahrens der Ermächtigung durch die Versammlung der Stockwerkeigentümer bedarf. Wenn das Gesetz sogar verlangt, dass diese Ermächtigung unter Vorbehalt dringender Fälle, in denen sie nachgeholt werden kann, vorgängig einzuholen ist, so wurde die Anwendung dieser ursprünglich streng befolgten Bestimmung im Laufe der Zeit insofern gelockert, als die nachträgliche Einreichung des Prozessbeschlusses heute allgemein geduldet wird. Die Ermächtigung zur Prozessführung kann in analoger Anwendung der vereinsrechtlichen Bestimmungen entweder anlässlich einer Versammlung der Stockwerkeigentümer gefasst werden oder durch einen Zirkularbeschluss erfolgen (Art. 712m Abs. 2 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 ZGB). Der Unterschied zwischen den beiden Varianten besteht darin, dass im ersten Falle je nach den statutarischen beziehungsweise reglementarischen Bestimmungen ein Mehrheitsentscheid ausreichend sein kann, während ein Zirkularbeschluss der Zustimmung sämtlicher Stockwerkeigentümer bedarf (Art. 66 Abs. 2 ZGB). 18 -

78 2. Nachdem die Stockwerkeigentümergeinschaft Gloria bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 20. Juni 1995 noch keinen Prozess-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.